

67/SN-307/ME
UNIVERSITÄT  WIEN

FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK

Stellungnahme der Kurie der Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

zum Entwurf eines

**Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten und ihren¹ Studien
(Universitätsgesetz 2002)**

GZ 34.190/2-VII/B/2002

¹ Der Entwurf spricht versehentlich von „ihre Studien“.

Vorbemerkung:

Die Professoren der WIN-Fakultät der Universität Wien begrüßen das Ziel, internationalen Vorbildern entsprechend den Universitäten mehr Autonomie zu geben und den gesamten Universitätsbereich (Organisationsrecht, Personalrecht, Studienrecht, etc.) in einem einzigen Gesetz zu regeln. In der derzeitigen Form bewirkt der Gesetzesentwurf jedoch nicht, dass die Universitäten tatsächlich eine echte Autonomie erhalten. Diese wird vielmehr einerseits durch zahlreiche Detailregelungen beschnitten, andererseits durch die Möglichkeit, über den Universitätsrat in die operative Tätigkeit des Rektorats bzw. des Senats einzugreifen, bedroht.

Allgemeines:

1. Die Grundidee des Gesetzesentwurfs besteht darin, die Universitäten analog zu einer Aktiengesellschaft zu organisieren, wobei den handelsrechtlichen Organen *Vorstand* und *Aufsichtsrat* die Organe *Rektorat* und *Universitätsrat* entsprechen. Dazu kommt noch der *Senat* als weiteres Organ der Universität. Der Universitätsrat unterscheidet sich jedoch in zweierlei Hinsicht wesentlich von einem Aufsichtsrat:
 - a) Im Gegensatz zu einem Aufsichtsrat hat der Universitätsrat die Möglichkeit, in das operative Geschäft einzugreifen; z. B. auf Grund von § 19 (1) Z. 15 (*Genehmigung des vom Rektorat zu erstellenden jährlichen Vorschlags der Budgetzuteilung*). In Analogie zu § 95 AktG sollte der Universitätsrat explizit von operativen Tätigkeiten ausgeschlossen werden. Seine Zuständigkeit sollte sich auf den strategischen Bereich und den Bereich der Kontrolle der Geschäftsführung beschränken und im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Nur bei massiven außergewöhnlichen Belastungen der Universität durch das Rektorat erfordert die Kontrolle durch den Universitätsrat, dass das Rektorat im Vorhinein eine Genehmigung des Universitätsrats einholen muss.
 - b) Im Gegensatz zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen für Mitglieder des Universitätsrats keine Haftungsregelungen. Die einzige diesbezügliche Bestimmung ist § 19 (10) (*Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet*). Diese Bestimmung regelt weder, wie zu beurteilen ist, ob "entsprechende Sorgfalt" angewendet wurde, noch ob eine Verletzung der "entsprechenden Sorgfalt" Sanktionen nach sich zieht, und wenn ja, welche. Im Aktienrecht trifft die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder die gleiche Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit (vgl. § 99 AktG).
2. In dieser Konstruktion ist der Universitätsrat gegenüber dem Rektorat jedenfalls zu mächtig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über den Universitätsrat Interessensverbände, politische Parteien, etc. in sachlich nicht gerechtfertigter Weise Einfluss auf die Universitäten nehmen, um Einzelinteressen zum Durchbruch zu verhelfen. Dies ist abzulehnen, und die Universitäten müssen im Gesetz vor derartigen sachwidrigen Einflussnahmen geschützt werden. Es besteht die Gefahr, dass zumindest einzelne Mitglieder des Universitätsrats ihrer Aufgabe nur mit sehr mäßigem Interesse und Engagement nachkommen und ihre Möglichkeiten primär für Interventionen zur Durchsetzung von Einzelinteressen nutzen. Anders als bei einem Aufsichtsrat eines privaten Unternehmens gibt es, wie bereits erwähnt, im Gesetzesentwurf zu wenig Griffiges, um Mitglieder des Universitätsrats für Fehlentscheidungen wirklich zur Verantwortung zu ziehen können. Der Entwurf sichert in keiner Weise, dass die Mitglieder des Universitätsrats den Anreiz haben, bei ihren Entscheidungen die Interessen

der Universität und der Gesellschaft im Auge zu haben. Im Gegenteil kann und wird es für Mitglieder des Universitätsrats individuell sogar sehr lohnend sein (für Geschäftsinteressen, Karriere, "empire building", Machtzuwachs, etc.) Einzelinteressen zu Lasten der Universität durchzusetzen. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass Bestellungen in den Universitätsrat vom Bundesministerium als "Belohnungen" und zur Gehaltsaufbesserung vergeben werden, wie dies in der Vergangenheit bei von Bundesministerien bestellten Aufsichtsratsposten mitunter der Fall war.

3. Die Verantwortlichkeiten werden nach außen nicht klar. Der Entwurf lässt befürchten, dass der Universitätsrat im Hintergrund wichtige Entscheidungen trifft, diese aber dann von Rektorat und Senat in der Öffentlichkeit zu verantworten sind. Die Universitäten erhalten eine Pseudo-Autonomie, die letztlich dazu dient, dass sich die wahren Entscheidungsträger hinter den anderen Universitätsorganen bzw. hinter "der Institution Universität" verstecken können. Abgeschirmt durch den Vorhang einer Pseudo-Autonomie können Mitglieder des Universitätsrats nahezu unbemerkt Einzelinteressen verfolgen und durchsetzen, für deren negative Auswirkungen dann das Rektorat, der Senat, die Professoren und andere Universitätsangehörige von der Öffentlichkeit, der Bundesregierung und von anderen Stellen verantwortlich gemacht werden.
4. Obwohl die Universitäten ihre Organisationsstruktur weitgehend selbst in ihren Satzungen regeln können, behindert die Tatsache, dass es keine teilrechtsfähigen Einheiten unterhalb der Gesamtuniversität geben kann, die Fähigkeit der Universität, sich eine dezentrale Organisationsform zu geben. Dies ist natürlich besonders für große Universitäten wie die Universität Wien von Bedeutung und führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Bestrebungen der bisherigen Fakultäten, wie die medizinischen Fakultäten eigene Universitäten zu werden. International kann man feststellen, dass alle guten Universitäten – insbesondere auch alle "Weltklasse-Universitäten" wie Harvard, Princeton, Stanford, MIT, Chicago, etc. – sich in "Schools" oder Fakultäten mit relativ weitgehenden Kompetenzen gliedern, wobei die Gesamtuniversität wichtige Kompetenzen zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben hat und nicht nur aus einem Namen besteht. Auch die "Medical Schools" sind eben "Schools" und nicht eigene Universitäten.
5. Durch die Unmöglichkeit der Schaffung teilrechtsfähiger Einheiten unterhalb der Ebene der Gesamtuniversität wird auch die Einrichtung von speziellen gemeinsamen Doktoratsprogrammen mehrerer Forschungs- und Ausbildungsinstitutionen zur Ausbildung von international konkurrenzfähigen SpitzenforscherInnen erschwert. Während andere europäische Länder wie Spanien und Holland die Notwendigkeit, SpitzenforscherInnen auszubilden, schon vor Jahren erkannt haben, und inzwischen auch Deutschland entsprechende Schritte unternommen hat, wurde dieses Problem in Österreich stets ignoriert, und dies ist auch in dem gegenständlichen Gesetzesentwurf der Fall.
6. Die Mitbestimmung wird nicht sinnvoll reformiert und fokussiert, sondern praktisch völlig abgeschafft. Zusätzlich ist vorgesehen, dass alle Funktionen aus der Professorenkurie besetzt werden müssen. Es wird schwierig werden, so viele Funktionsträger zu finden, und die im internationalen Vergleich bereits viel zu hohe Belastung der Professoren durch administrative Aufgaben wird weiter steigen.
7. Die Universitäten haben keine Möglichkeit, sich bei Verletzungen der Leistungsvereinbarung durch das Bundesministerium zu wehren. Entweder sollte ein Schiedsgericht eingerichtet werden oder den Universitäten sollte das Recht der Anfechtung bei Höchstgerichten gegeben werden.

Spezielle Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

§ 4

- Grundsätzlich sollten einer Universität entsprechende *Anreize* gegeben werden, ein bestimmtes Studium einzurichten, wenn dieses politisch erwünscht ist. Dies zwangsweise im Wege einer Verordnung zu tun, ist nicht der richtige Weg und lässt befürchten, dass das Bundesministerium die durch die Einrichtung entstehenden Kosten nicht bzw. nicht vollständig abdecken will. Daher ist jedenfalls zu ergänzen, dass im Falle der zwangsweisen Einrichtung eines Studiums durch Verordnung in dieser Verordnung der betreffenden Universität in entsprechendem Umfang auch zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Der Paragraph ist daher um folgenden Satz zu erweitern:
Bei Einrichtung eines Studiums durch Verordnung ist das Globalbudget der betreffenden Universität jährlich in einem Ausmaß zu erhöhen, durch das die gesamten zusätzlichen Kosten abgedeckt werden. Bei Einstellung des betreffenden Studiums ist das Globalbudget um die entsprechenden Einstellungskosten zu erhöhen.
- In der Überschrift ist *Forschungs- und ersatzlos* zu streichen, da ausschließlich von *der Einrichtung eines Studiums* und nicht von irgendwelchen Forschungsaktivitäten die Rede ist.

§ 11

- Rechtsnatur und Inhalt dieser Leistungsvereinbarung sind hochgradig unbestimmt. Falls wirklich an eine Vereinbarung gleichberechtigter Partner gedacht ist, sollte im Gesetz ein Schiedsgericht vorgesehen werden und es sollten die entsprechenden Regelungen dafür im Gesetz getroffen werden. Andernfalls sollte man nicht von einer "Vereinbarung" sprechen.
- Abs. 2, Z. 1 a):
Was ist unter "Universitätsentwicklung" konkret zu verstehen? Was bedeutet eine Leistungsvereinbarung "im Bereich Forschung"? Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sollte nur die *Qualität* der Forschung sein, hingegen sollten einzelne Forschungsvorhaben nicht in der Leistungsvereinbarung geregelt werden. Anstelle einer Aufzählung unscharfer Begriffe genügt es, § 11 (2) Z. 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:
1. die Leistungsverpflichtung der Universität im Bereich der strategischen Ziele einschließlich der Personalentwicklung.
- Abs. 2, Z. 1 e):
Obwohl Internationalität und Mobilität sicher sehr wichtige Ziele darstellen, ist es aus logischen Gründen fraglich, ob Internationalität und Mobilität auf Jahre hinaus immer wieder jedes Jahr noch weiter erhöht werden können. Statt *Erhöhung der Internationalität und Mobilität* sollte es daher heißen *Erhöhung bzw. Sicherung der Internationalität und Mobilität*.
- Abs. 2, Z. 5:
Hier müssen auch Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung *durch den Bund* erfasst werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Möglichkeit einer Klage nach Art. 137 B-VG bietet den Universitäten keinen ausreichenden Schutz gegen Verletzungen der Leistungsvereinbarung seitens des Bundes, z. B. im Rahmen von Maßnahmen zur "Budgetsanierung".
- Abs. 3:

Es sollte eine Absicherung gegen unerwartete Preisniveau- und Lohnsteigerungen ermöglicht werden, z. B. indem folgender Satz eingefügt wird:

Es ist zulässig, das Globalbudget für die dreijährige Periode an einen geeigneten Preis- oder Lohnindex bzw. an eine Kombination solcher Indices zu binden. In diesem Fall erhöht sich der noch nicht zugewiesene Teil des Globalbudgets entsprechend dem gewählten Index bzw. entsprechend der gewählten Kombination verschiedener Indices.

- Abs. 7:
Schreibfehler. statt "Abs. 7" müsste es "Abs. 6" heißen.
- Abs. 9:
Es ist nicht geregelt, wer entscheidet, was den "universitären Erfordernissen" entspricht. Keinesfalls darf dies z. B. der Bundesminister für Finanzen sein. Daher sollte der 2. Satz um "auf Wunsch des Rektorats" erweitert werden und lauten:
Die monatliche Zuweisung kann auf Wunsch des Rektorats entsprechend den universitären Erfordernissen ...
- Abs. 11:
Die hier angeführten Größen (wie z. B. „Wissensbilanz“) sind nicht objektiv messbar. Dieser Absatz widerspricht dem unter § 5 Z. 8 angeführtem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung. Er führt nur zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand für die Produktion inhaltsleerer Daten. Außerdem ist die Frist (30. April) für die Erhebung der Daten, die Erstellung des Berichts und die Prüfung desselben durch den Universitätsrat zu kurz. Der Absatz ist entweder ersatzlos zu streichen oder durch folgenden zu ersetzen:
Die Universität hat ... bis spätestens 30. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Stärken und Schwächen hinsichtlich der in § 6 genannten Aufgaben vorzulegen.
- Absatz 13:
Die Reduktion des Budgets bei Scheitern des Abschlusses der Leistungsvereinbarung um 6% unterstellt a priori, dass das Scheitern von der jeweiligen Universität zu verantworten ist, und macht es für das Bundesministerium in Zeiten budgetärer Knappheit geradezu erstrebenswert, ein Scheitern herbeizuführen. Anstelle einer Senkung auf 94% des vorangegangenen Budgets sollte vielmehr eine Anpassung entsprechend der Inflation erfolgen. Daher sollte in diesem Absatz "94 vH eines Drittels" durch "einem entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepassten Drittel" ersetzt werden. Analog sollte "oder 94 vH des Globalbetrags" durch "oder dem entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepassten Globalbetrag" ersetzt werden.

§ 12

- Abs. 2:
Eine simultane Gesamtevaluierung aller Aufgaben und des gesamten Leistungsspektrums der Universität macht wenig Sinn. Die einzelnen Fächer und die Verwaltung sind getrennt zu evaluieren.
- Abs. 7:
International anerkannte Evaluierungsagenturen gibt es derzeit kaum. Unternehmensberatungsfirmen sind erfahrungsgemäß im Bereich der Wissenschaft nicht sachkundig. International ist es üblich, Evaluierungen von einer geeignet ausgewählten Gruppe von anerkannten WissenschaftlerInnen durchführen zu lassen. Außerdem können in den meisten Wissenschaften internationale wissenschaftliche Vereinigungen für eine kompetente Evaluierung herangezogen werden.

§ 15 (3)

Gemäß § 15 (1) hat die Universität für die Personalverrechnung der Beamtinnen und Beamten die Bundesrechenzentrum GmbH in Anspruch zu nehmen. Daher muss die Universität davor geschützt werden, dass die Bundesrechenzentrum GmbH für diese Inanspruchnahme ein beliebiges Entgelt verlangen kann. Falls sich aber der Absatz 3 nur auf den Absatz 2 beziehen soll, muss dies auch zum Ausdruck gebracht werden, z.B. durch:

Die Inanspruchnahme der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß Absatz 2 ...

§ 17

- Es sollte den Universitäten erlaubt sein, teilrechtsfähige Organisationseinheiten (Fakultäten, Institute) unterhalb der Ebene von Senat und Rektorat mit entsprechenden Kompetenzen und Entscheidungsvollmachten zu schaffen.

- Abs. 4:

Im Gegensatz zu § 93 und § 98 sollten Berufungs- und Habilitationsverfahren weiterhin von entscheidungsbefugten Kommissionen durchgeführt werden können. Wichtig erscheint außerdem, dass Berufungs- und Habilitationsverfahren dort, wo Fakultäten eingerichtet werden, durch *von diesen* eingesetzte entscheidungsbefugte Kommissionen durchgeführt werden können. Die Möglichkeit, dass *der Senat* dafür entscheidungsbefugte Kommissionen einrichtet, ist nicht ausreichend. Daher sollte in § 17 Abs. 4 "zur Beratung" gestrichen werden und danach sollte es lauten:

Der Senat kann für Rechtsmittelverfahren in Studienangelegenheiten und für die Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren Kommissionen mit Entscheidungsvollmacht einsetzen. Werden weitere Organisationseinheiten (Fakultäten) eingerichtet, kann die Satzung festlegen, dass diese die Zuständigkeit besitzen, für die Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren in ihrem Wirkungsbereich Kommissionen mit Entscheidungsvollmacht einzusetzen. Die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Verfahrens unterliegt der Kontrolle des Rektorats.

§ 18 (5)

Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch Personen aus dem Kreis der habilitierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die nicht UniversitätsprofessorInnen sind, mit Leitungsfunktionen betraut werden können. Ziel sollte es generell sein, engagierten Universitätsangehörigen Aufgaben übertragen zu können und dies nicht an die Zugehörigkeit zur Professorenkurie zu binden. Der Absatz sollte daher lauten:

.... auf Vorschlag der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen der betreffenden Organisationseinheit einen habilitierten Universitätsangehörigen oder eine habilitierte Universitätsangehörige zu bestellen.

§ 19

- Es wird zu wenig zwischen strategischen und operativen Entscheidungen unterschieden. Die Tätigkeit des Universitätsrates sollte sich auf die Aufsicht und den strategischen Bereich beschränken. Er sollte keine Möglichkeit haben, sich in das operative Geschäft einzumischen, ausgenommen bei einer unmittelbaren schweren Gefährdung der Universitätsinteressen durch Rektorat oder Senat. Diese "Rolle" des Universitätsrates muss sich in der Aufgabenbeschreibung wiederfinden.
- Abs. 1 Z. 1:
Es sollte klargestellt werden, dass nur die grundsätzliche Ausrichtung der Universität, nicht aber Details des Entwicklungsplans vom Universitätsrat zu genehmigen sind.
- Abs. 1 Z. 2, 14 und 21:

"Beschlussfassung", "Erstellung" und "Erlassung" sind jeweils durch "Genehmigung" zu ersetzen

- Abs. 1 Z. 15:
Hier handelt es sich um eine operative Tätigkeit des Rektorats, für die eine Genehmigung des Universitätsrates nicht erforderlich sein sollte. Andernfalls hat der Universitätsrat die Möglichkeit, in einer Weise in die Universitäten hinein zu regieren, die deutlich über die Kontrollfunktion hinausgeht.
- Abs. 1 Z. 19:
Die Genehmigung von Miet- und Leasingverträgen sollte erst ab einer längeren als einer dreijährigen Vertragsdauer erforderlich sein (z.B. ab einer zehnjährigen Vertragsdauer). Nach der Regelung des Entwurfs müssen sogar dreijährige Miet- oder Leasingverträge von Kopiergeräten vom Universitätsrat genehmigt werden. Aber nicht nur in diesem Extremfall, sondern auch bei Mietverträgen für Büros und bei Leasingverträgen für Kraftfahrzeuge ist die Frist von drei Jahren viel zu kurz.
- Abs. 3:
Die Größe des Rates sollte nicht unabhängig von der Größe der Universität sein (z. B. 3 bis 9 Mitglieder).
- Abs. 5:
Analog zu Absatz 4 sollten auch Personen, die innerhalb der letzten vier Jahre MitarbeiterInnen des für die Universitäten zuständigen Bundesministeriums waren, nicht Mitglieder des Universitätsrates sein dürfen. Andernfalls kann das Bundesministerium diese Bestimmung durch einvernehmliche Versetzung der betreffenden Person in eine andere Behörde, z. B. in ein anderes Bundesministerium, leicht umgehen.
- Abs. 6:
Es ist nicht klar, ob die Wahl bzw. Bestellung simultan oder sequentiell geschehen soll. Diese Unklarheit sollte im Gesetz beseitigt werden. Zweckmäßig wäre, dass zuerst die Bundesregierung zwei Mitglieder bestellt und danach der Senat zwei Mitglieder wählt.
- Abs. 7:
Ersatzvornahme der Bestellung des/der Vorsitzenden des Universitätsrates:
Der Dreivorschlag sollte vom *Senat* (statt von der Akademie der Wissenschaften) gemacht werden. Oder aber *der Senat* sollte aus einem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften eine Person auswählen und bestellen.
- Inkompatibilitäten sind nicht geregelt.
§ 19 ist um einen Absatz zu ergänzen, der in etwa lautet:
Jedes Mitglied hat vor seiner bzw. ihrer Wahl bzw. Bestellung offen zu legen, ob Interessenskonflikte bestehen, die eine objektive Wahrnehmung der Universitätsinteressen beeinträchtigen können. Es ist auch offen zu legen, ob das Auftreten solcher Interessenskonflikte während der Funktionsperiode zu befürchten ist. Tritt nach erfolgter Wahl bzw. Bestellung ein derartiger Interessenskonflikt auf, hat das entsprechende Mitglied diesen unverzüglich offen zu legen. Der Bundesminister oder die Bundesministerin hat das entsprechende Mitglied mittels Bescheid unverzüglich abzurufen, wenn der Senat dies wegen des offengelegten Interessenskonflikts mit einfacher Mehrheit verlangt. Wird ein Interessenskonflikt entgegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht offengelegt, hat der Bundesminister oder die Bundesministerin das entsprechende Mitglied unverzüglich mittels Bescheid abzurufen, wenn der Senat mit einfacher Mehrheit feststellt, dass ein Interessenskonflikt besteht, und die Abberufung des entsprechenden Mitglieds verlangt. Abs. 14 kommt in Angelegenheiten dieses Absatzes nicht zur Anwendung.

§ 20

- Abs. 4:
Für große Universitäten ist die maximale Zahl von 3 VizerektorInnen zu klein. Daher sollte die Obergrenze auf 5 VizerektorInnen erhöht werden.
- Abs. 8:
Es ist nicht geregelt, was bei Verletzung der "entsprechenden Sorgfalt" passiert.

§ 21

- Es sollte geregelt werden, dass die Rektorin bzw. der Rektor das Amt hauptberuflich wahrzunehmen hat.
- Abs. 2:
Es sollte eine wissenschaftliche Qualifikation bzw. eine Qualifikation im Wissenschaftsmanagement verlangt werden. In diesem Absatz sollte daher vor "organisatorischen" das Wort "wissenschaftlichen" eingefügt werden. Der zweite Satz dieses Absatzes lautet dann:
Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur wissenschaftlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.
Der Begriff "internationale Erfahrung" ist genauer zu spezifizieren:
- Abs. 3:
 - Es wäre wünschenswert, dass die Amtsperiode des Rektors auch dann mit einem vollen Geschäftsjahr endet (also zum 31.12.), wenn sie nicht mit dem Geschäftsjahr begonnen wird (z. B. nicht zum 1.1., sondern zum 11.11.). Der erste Satz sollte es daher z. B. lauten
... eine Funktionsperiode von zumindest vier und weniger als fünf Jahren, die jeweils mit einem vollen Geschäftsjahr endet.
 - Ist "Eine" bei "Eine Wiederwahl" als Zahlwort oder als unbestimmter Artikel zu verstehen? Das sollte unzweideutig formuliert werden. Bei einer Beschränkung der Wiederwahl sollte außerdem klargestellt werden, wie Unterbrechungen zu behandeln sind (ob also nur die unmittelbare Wiederwahl oder auch die Wiederwahl nach einer Unterbrechung eingeschränkt werden soll).
- Abs. 4:
Eine Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin sollte nur bei einem entsprechendem Beschluss auch des Senats möglich sein:
Die Rektorin oder der Rektor kann vom Universitätsrat mit Zustimmung des Senates abberufen werden. Der Beschluss bedarf sowohl im Senat als auch im Universitätsrat der Zweidrittelmehrheit.

§ 22

- Abs. 1:
Diese Entscheidungen sollten nicht vom Universitätsrat, sondern in der Satzung, die ohnedies vom Universitätsrat zu genehmigen ist, getroffen werden.
- Abs. 2:
Es ist klarzustellen, ob "Eine" bei "Eine Wiederwahl" als Zahlwort oder als unbestimmter Artikel zu verstehen ist und wie Unterbrechungen zu behandeln sind.
- Abs. 4:
Eine Abberufung eines Vizerektors bzw. einer Vizerektorin sollte nur bei einem entsprechendem Beschluss auch des Senats möglich sein:

Eine Vizerektorin oder ein Vizerektor kann vom Universitätsrat mit Zustimmung des Senates abberufen werden. Der Beschluss bedarf sowohl im Senat als auch im Universitätsrat der Zweidrittelmehrheit.

§23

- Abs. 3:
Hier muss im Gesetz dem Rektorat eine Frist (ein Monat oder maximal 2 Monate) gesetzt werden, innerhalb der das Projekt untersagt werden kann. Z. B.:
Eine Untersagung muss innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Meldung im Rektorat erfolgen. Später vorgenommene Untersagungen sind rechtsunwirksam.
- Abs. 5:
 - Statt "... auf Vorschlag der Universitätsangehörigen, die dieses Vorhaben durchführen" muss es heißen:
... auf Vorschlag des oder der Universitätsangehörigen, der oder die für dieses Forschungsvorhaben gegenüber den Geldgebern verantwortlich sind.
 - Aus arbeitsrechtlichen Gründen (vorzeitige Kündigung ist bei einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis nur bei schwerwiegenden Gründen möglich) sollte "zeitlich befristet" gestrichen werden. Dafür sollten Abfertigungen bei den Personalkosten explizit genannt werden. Der Absatz sollte daher folgendermaßen enden:
..., gegen Ersatz der Personalkosten einschließlich allfälliger Abfertigungen in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen.
- Abs. 6 und 7:
Diese Bestimmungen sind unklar. Insbesondere ist die Abgrenzung zwischen "Leiterin" bzw. "Leiter einer Universitätseinrichtung" (das könnte z. B. auch ein Institutsvorstand sein) einerseits und "Projektleiterin" bzw. "Projektleiter" andererseits und die Gleichsetzung dieser Begriffe durch Absatz 7 ist nicht verständlich. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen ist hier eine Klarstellung angebracht.

§ 24

- Es ist nicht geregelt, ob im Senat eine Übertragung der Stimme möglich ist. Der Entwurf lässt den Schluss zu, dass es nicht zulässig ist, in der Satzung bzw. Geschäftsordnung die Möglichkeit einer Stimmübertragung zu schaffen. Ersatzmitglieder sind im Entwurf vorgesehen, wobei die Anzahl nicht geregelt ist. Das Gesetz sollte explizit festlegen, dass Stimmübertragungen und die Anzahl der Ersatzmitglieder in der Satzung zu regeln sind.
- Es ist nicht geregelt, wer das passive Wahlrecht für den Senat hat. Es macht wohl Sinn, dass jede Gruppe ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen aus ihrem Kreis wählt. Dies wird sich zwar auch ohne gesetzliche Regelung von selbst ergeben, es ist aber trotzdem sinnvoll, zumindest universitätsexterne Personen explizit auszuschließen. Daher sollte § 24 (3) entweder durch den Satz *Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen müssen selbst jeweils der entsprechenden Gruppe an der betreffenden Universität angehören.* oder durch den Satz *Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen müssen der betreffenden Universität angehören.* ergänzt werden.
- Abs. 1 Z. 4:
Während gemäß § 19 (6) der Senat zwei Mitglieder für den Universitätsrat zu wählen hat, ist hier von "zwei oder drei Mitgliedern" die Rede. Dieser Widerspruch ist aufklärungsbedürftig.
- Abs. 1 Z. 8:
Erlassung und Abänderungen der curricula für Studien und Lehrgänge auf Vorschlag von ProfessorInnen "der betreffenden Studienrichtung": es ist nicht klar, welche ProfessorInnen einer bestimmten Studienrichtung zuzurechnen sind. Alle

ProfessorInnen, die irgendein Fach (inkl. Randfächer, Wahlfächer, Freifächer) der betreffenden Studienrichtung unterrichten? Hier ist eine klare Abgrenzung bzw. der Verweis, dass eine solche in der Satzung vorzunehmen ist, erforderlich.

- Abs. 4 Z. 2:
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem befristeten Dienstverhältnis stehen – somit der Teil, der die Mehrheit dieser Gruppe bildet oder zumindest mittelfristig bilden soll – haben kein Wahlrecht für die hier zu wählenden Senatsmitglieder und sind somit von einer Mitbestimmung gänzlich ausgeschlossen. Dies ist nicht einsichtig. Auch in den Erläuterungen wird kein Grund für diese eigenartige Einschränkung angegeben. Die Worte "in einem zeitlich unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität stehenden" sind daher ersatzlos zu streichen.

§ 40

- Abs. 6:
Der Satz macht keinen Sinn. Vermutlich ist "oder" durch "beim" zu ersetzen.
- Analog zu § 40 (6) sollten die Universitätsorgane gegen *alle* Bescheide des Bundesministeriums das Recht der Anfechtung beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof haben.

§ 80

Jedenfalls wird das Verwerten einer Doktorarbeit auf mehrere Studien abgelehnt. Es kann nicht sein, dass man mit einer Arbeit mittels Anrechnung nur deswegen mehrere Dokorate erhalten soll, weil das Dissertationsfach in mehreren Studien möglich ist. Dies ist weder sachlich gerechtfertigt, noch international üblich!

§ 92

Es sollten im Gesetz Professuren mit "Tenure" geschaffen werden. Andernfalls sind österreichische Universitäten für ausländische ProfessorInnen, die dort Tenure haben, unattraktiv, weil ProfessorInnen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis jederzeit gekündigt werden können und bestenfalls einen Abfertigungsanspruch haben. *Bei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, kann vertraglich vereinbart werden, dass eine Kündigung nur unter bestimmten, in der Satzung geregelten Gründen zulässig ist.*

§ 93

- Das Berufungsverfahren für ProfessorInnen sollte durch ein kompetentes Kollegialorgan durchgeführt werden. Bei Universitäten mit Fakultätsgliederung sollte dieses auf der Fakultätsebene angesiedelt sein. Dieses Kollegialorgan hat für den Rektor bzw. für die Rektorin eine gereihte Dreierliste auszuarbeiten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Personen ist zu begründen. Umgekehrt hat der Rektor bzw. die Rektorin zu begründen, wenn er bzw. sie von der Reihenfolge der Liste abweicht.
- Der Entwurf, der in anderen Teilen Detailregelungen trifft, stellt hier keinerlei Anforderungen an die fachliche Qualifikation der GutachterInnen, die den Besetzungsvorschlag ausarbeiten. FachvertreterInnen sind bei der Gutachterbestellung nur anzuhören. Zusätzlich erfolgt die Auswahl aus dem Vorschlag durch den Rektor bzw. die Rektorin, der bzw. die kein(e) Wissenschaftler(in) sein muss.
- Abs. 3:
Der Anteil der externen GutachterInnen (3/4) ist zu hoch. Externe GutachterInnen sind zwar wichtig, aber
 - es ist schwierig, geeignete externe GutachterInnen zu gewinnen,

- sie bilden kein "Team" (es gibt daher auch ein "free rider-Problem"),
- sie engagieren sich oft nicht ausreichend, weil sie von der Entscheidung nicht oder kaum betroffen sind,
- sie haben häufig auch sachfremde "eigene Interessen" (wie etwa die Begünstigung von eigenen MitarbeiterInnen),
- sind mit dem betreffenden Fachbereich oft zu wenig vertraut.

Diese Regelung ist daher *nicht anreizkompatibel*. Außerdem kommt eine derartige Überzahl der externen GutachterInnen einer Entmündigung des Fachbereichs gleich und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wenn das Gremium möglichst klein sein soll (was nicht unbedingt zweckmäßig ist), wäre vertretbar, dass fünf GutachterInnen bestellt werden, von denen zwei extern sind. Jedenfalls sollte die Anzahl der externen GutachterInnen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Berufungskommission betragen.

Wer definiert die Abgrenzung zwischen fachlichem und fachnaheem Bereich?

- Abs. 4:
Den GutachterInnen sollte die Möglichkeit einer Reihung explizit eingeräumt werden. Daher sollte der Absatz 4 ergänzt werden um:
Die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen können in einer Rangordnung gereiht werden.
Entsprechend ist dann § 93 (7) zu ergänzen um:
Die Rektorin oder der Rektor ist bei der Auswahlentscheidung an die im Besetzungsvorschlag vorgenommene Reihung nicht gebunden. Eine Abweichung ist aber zu begründen.

§ 94

- Abs. 1:
Die Begrenzung auf einen Zeitraum von einem Jahr ist zu kurz. In besonderen Fällen, insbesondere bei Karenzierungen, ist es notwendig, eine Vertretung für einen längeren Zeitraum rasch zu finden. In diesen Fällen ist ein längerfristiges Angebot attraktiver (und führt daher zu besseren Bewerbungen) als eine Stückelung auf einzelne Jahre. Statt "für einen Zeitraum bis zu einem Jahr" sollte es daher heißen:
... für einen Zeitraum bis zu drei Jahren ...
- Erläuterungen zu § 94 (S. 35):
"Eine zeitlich befristete Professur dient der Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs, ..."
Diese Sicht bedeutet die Abschaffung der "Säule 3" des derzeitigen Dienstrechtes und passt überhaupt nicht in das neue "Karriereschema" für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 98

- Das Habilitationsverfahren sollte durch ein fachlich kompetentes Kollegialorgan durchgeführt werden. Bei Universitäten mit Fakultätsgliederung sollte dieses auf der Fakultätsebene angesiedelt sein.
- Abs. 1:
Die Worte "oder diesen sinnvoll ergänzen" sind ersatzlos zu streichen. Es ist nicht sinnvoll, dass Universitäten eine Lehrbefugnis über ein Fach vergeben können, das nicht in ihrem Wirkungsbereich liegt. Dass das betreffende Fach diesen sinnvoll ergänzt, bewirkt ja nicht, dass eine entsprechende Beurteilungsfähigkeit vorliegt. Zum Beispiel ergänzt die Informatik viele Wirkungsbereiche sinnvoll. Daraus die Möglichkeit der Habilitation für das Fach "Informatik" abzuleiten, obwohl es an der betreffenden Universität überhaupt nicht vertreten ist, ist aber nicht begründbar.

Zusätzlich ist durch die Formulierung "oder diesen sinnvoll ergänzen" keine hinreichend scharfe Abgrenzung gegeben.

- Abs. 3:
Es wäre sinnvoll das Anspruchsniveau zu spezifizieren etwa durch den Satz:
Für die Beurteilung, ob die vorgelegten Arbeiten diese Kriterien erfüllen, sind jene Maßstäbe anzulegen, die von international maßgeblichen Publikationsorganen herangezogen werden, sofern es solche Publikationsorgane im beantragten Fachbereich gibt.
Dieser Satz wäre vor dem letzten Satz des Absatzes einzufügen.
- Abs. 4:
Die Kommissionsgröße und die Anzahl Externer sind zu gering. Sinnvoll wäre eine Gesamtanzahl von 6 oder 8, davon 2 oder 3 Externe.
Schreibfehler: "Gutachter" statt "Gutachtern".

§ 99

Die Inanspruchnahme von Ressourcen ist zu regeln bzw. ist festzulegen, dass diese in der Satzung zu regeln ist.

§ 102

- Diese Regelung erscheint zu eng. Es sollte z. B. möglich sein, dass qualifizierte wissenschaftliche MitarbeiterInnen nach dem Erwerb des Doktorats in ein befristetes Arbeitsverhältnis an eine Universität kommen, in dieser Zeit die Lehrbefugnis erwerben und dann auf eine befristete Professur bestellt werden. Dies ist durch § 102 ausgeschlossen.
Falls Personen, die noch kein Doktorat haben, als wissenschaftliche MitarbeiterInnen befristet angestellt werden können, stellt sich wegen der Sechsjahresfrist ein ähnliches Problem.
Der dritte Satz erscheint nicht zweckmäßig.
- Was heißt "aufeinanderfolgend"? Bewirkt eine Unterbrechung, dass die Befristung nicht "aufeinanderfolgend" ist? Falls ja, wie lange muss diese Unterbrechung sein? Ist es unzulässig, jemanden, der oder die vor dem Doktorat etwa vier Jahre befristet angestellt war und danach an einer anderen Universität die Lehrbefugnis erworben hat, auf eine vierjährige Universitätsprofessur einzustellen? Diesbezüglich ist mehr Klarheit erforderlich.